

Robert Schneider

Umgangsberatung, Umgangspfleger, Umgangsbegleiter,
Verfahrensbeistand in Kindshaftssachen
Ergänzungspflege/Berufsvormund



I. Prüfmaßstab und Kriterien der fachlichen Prüfung

Die fachliche Prüfung erfolgt anhand anerkannter verfahrensrechtlicher, entwicklungspsychologischer und methodischer Maßstäbe, wie sie für die Tätigkeit von Jugendämtern im familiengerichtlichen Verfahren maßgeblich sind. (§§ 8a, 50 SGB VIII)

Maßgeblich sind dabei insbesondere folgende Prüfkriterien:

- Formale Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Jugendamtes gemessen an den Vorschriften der §§ 8a, 50 SGB VIII
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage, einschließlich Herkunft, Zeitpunkt und Art der herangezogenen Informationen,
- Methodische Vorgehensweise bei der Erhebung, Gewichtung und Auswertung von Informationen,
- Sachgerechter Umgang mit kindlichen Äußerungen, insbesondere deren entwicklungspsychologische Einordnung unter Berücksichtigung von Alter, Reifegrad und Kontext,
- Berücksichtigung und Abwägung elterlicher Erklärungen und Lösungsvorschläge,
- Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen sowie deren fachliche Herleitung,
- Abwägung zwischen subjektiv geäußertem Kindeswillen und objektivem Kindesinteresse,
- Verhältnismäßigkeit und Prognosetauglichkeit der empfohlenen Maßnahmen, insbesondere bei Eingriffen in bestehende Umgangsregelungen/Sorgerechtsregelungen.

Diese Kriterien bilden den fachlichen Rahmen, innerhalb dessen die Aussagen, Bewertungen und Empfehlungen des Berichts geprüft und eingeordnet wurden.

II. Methodik der fachlichen Prüfung

Die Prüfung erfolgt als strukturierte Akten- und Berichtsanalyse. Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich der vorliegende Unterlagen die im Prüfbericht genannt werden. Die Methodik umfasste insbesondere:

- eine systematische Durchsicht des Berichts unter formalen, methodischen und inhaltlichen Gesichtspunkten,
- eine Trennung zwischen Darstellung, Bewertung und Schlussfolgerung, um die innere Logik der Argumentation nachvollziehen zu können,
- eine Überprüfung der Konsistenz zwischen dokumentierten Tatsachen, herangezogenen Annahmen und daraus abgeleiteten Empfehlungen,
- eine entwicklungspsychologische Einordnung der kindlichen Äußerungen anhand des im Bericht dargestellten Alters und Kontextes,
- eine kritische Prüfung der Abwägungsprozesse, insbesondere dort, wo subjektive Wahrnehmungen zu strukturellen Empfehlungen führen,
- sowie eine verfahrensrechtliche Einordnung der Tätigkeit des Jugendamtes anhand der dokumentierten Mitwirkungs- und Tätigkeitsumstände